

Wenn es sich um Mittel- und Hochschulen handelt, so tritt das Erziehungsnioment mit forschreitendem Alter der Schüler immer mehr zurück, weshalb sich der positive Einfluß der Kirche mehr und mehr auf den Religionsunterricht beschränkt, was natürlich erst recht von eigentlichen Fachschulen gilt. Darum legt auch der neue Kodex gerade auf den Religionsunterricht in den höheren Schulen großes Gewicht, indem er vorschreibt, daß die Jugend in den mittleren und höheren Schulen vollkommener in der Religion ausgebildet werde, weshalb die Bischöfe dafür sorgen sollen, daß hiezu Priester bestimmt werden, die durch Eifer und Bildung hervorragen.¹⁾ Auch nimmt die Kirche für sich das Recht in Anspruch, aus eigenen Mitteln nicht nur Volkschulen, sondern auch Mittel- und Hochschulen zu gründen,²⁾ welches Recht bezüglich der Universitäten allerdings ebenso wie die Verleihung der akademischen Grade, so weit diese kirchenrechtliche Gültigkeit erlangen sollen, dem Papste reserviert bleibt.³⁾ Das Recht aber, zu verhindern, daß der Glaube oder das religiöse Leben der Studierenden durch falsche Lehre oder Verführung gefährdet werde, wird von der Kirche in Bezug auf jede Schule, von der Elementar- bis zur Hochschule stets geltend gemacht, wenn auch ihre Stimme in dieser Beziehung seit einiger Zeit meist ungehört verhallt. Es wird die Zeit wieder kommen und sie ist vielleicht nicht mehr fern, wo die Völker sich wieder an die Kirche wenden werden, um sie um Rettung aus dem Untergang anzuflehen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Seelsorgliche Behandlung sozialdemokratischer Wähler.) Die neuesten Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß viele Anfragen und Bitten um Aufschluß über die Behandlung sozialdemokratischer Wähler im Beichtstuhle gestellt und auch von der Redaktion der „Quartalschrift“ aufflärnde Worte erbeten wurden. Mehrfach wurde auch auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens aufmerksam gemacht. Ein einheitliches Vorgehen ist gewiß sehr wünschenswert und es muß auf alle Weise angestrebt werden, wie allen anderen Sünden gegenüber, so auch in diesem Falle. Denkt sich aber ein Fragesteller unter diesem einheitlichen Vorgehen die gleiche Behandlung aller derjenigen, welche für einen Sozialdemokraten ihre Stimme abgegeben haben, dann wird diesem Verlangen nicht Wilsahrt werden können. Wie die Pönitenten, die sic anderer Sünden schuldig gemacht haben, individuell, das heißt mit Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie gesündigt, zu behandeln sind, so auch diese, welche dem jetzt so verbreiteten Irrtum und Umsturzwillen Vorschub leisteten. Bequemer, weil einfacher, wäre es gewiß, wenn man alle nach einer Schablone behandeln könnte, ohne weitere Untersuchung den einen

¹⁾ Can. 1373, § 2. — ²⁾ Can. 1375. — ³⁾ Can. 1376 und 1377.

die Losprechung erteilen, den andern sie verweigern könnte. Aber bei der Verwaltung des Fußakramentes hat der Priester das Amt eines Richters; er muß daher, wenn der Fall nicht durch sich schon klar ist oder der Beichtende ihn selbst klarlegt, den Fall untersuchen, um dann ein wahrheitsgetreues und gerechtes Urteil fällen zu können.

Das ist oft schon bezüglich jener, die der Sozialdemokratie auf andere Weise Vorschub leisten, gesagt worden; doch wird es nicht unnütz sein, es hier zu wiederholen, auch um daran zu zeigen, wie verschieden die Fälle der Stimmabgabe für einen sozialdemokratischen Abgeordneten sein können. Früher nämlich wurde oft die Frage gestellt über die seelsorgliche Behandlung solcher Arbeiter, welche einer sogenannten neutralen, das heißt einer sozialdemokratischen Gewerkschaft angehören. Die Antwort war und konnte nur sein, daß jene, welche in die sozialdemokratischen Versammlungen gehen, die Blätter der Partei lesen, mit Sozialdemokraten vielen Verkehr unterhalten wollen, ohne Zweifel nicht losgesprochen werden können, wenngleich sie jetzt noch nicht von der falschen Lehre der Sozialdemokratie angestellt sein mögen. Versprechen sie aber, außer ihrer Zugehörigkeit zu der sozialdemokratischen Gewerkschaft keinerlei weitere Beziehungen zur Sozialdemokratie unterhalten zu wollen, also keine Parteiblätter zu beziehen oder, wenn sie vielleicht ein solches halten müssen, es nicht zu lesen und auch nicht in die Hände ihrer Familienmitglieder oder anderer kommen zu lassen, keine Versammlungen zu besuchen u. s. w., also der Gefahr, die Fertümer der Sozialdemokratie in sich aufzunehmen, auf jede mögliche Art sich zu entziehen, dann liegt der Fall schon wesentlich anders. Allerdings aber bedarf es auch dann noch einer weiteren Unterscheidung. Die Zugehörigkeit zu einer sozialdemokratischen Gewerkschaft bringt die Notwendigkeit mit sich, die Gewerkschaftsbeiträge zu entrichten, also durch sein Geld die Bestrebungen der Gewerkschaft zu unterstützen. Zu den Zielen dieser Gewerkschaften aber gehört auch die Ausbreitung der falschen, Kirche und Staat umstürzenden Ideen der Sozialdemokratie. Eine Unterstützung solcher Bestrebungen, wenn sie auch nur durch Geld geschieht, ist durch das Sittengesetz natürlich verboten, kann aber, wie jede andere mehr oder weniger entfernte Mitwirkung zu einer Sünde, wenn dieselbe nicht formelle, sondern rein materielle Mitwirkung ist, unter gewissen Voraussetzungen erlaubt sein. Wenn der Arbeiter bis dahin im guten Glauben schon längere Zeit in die Gewerkschaftskasse gezahlt hat oder wenn er, was noch viel leichter sein kann, durch die äußeren Umstände genötigt ist — zum Beispiel infolge des Terrors, den die Mitarbeiter auf ihn ausüben und dem er sich durch das Verlassen der bisherigen Werkstätte und Übergang zu einer anderen nicht entziehen kann — in die Gewerkschaft einzutreten oder in ihr zu bleiben, dann wird man ihm die Losprechung erteilen können. Besteht aber für ihn die Möglichkeit, aus der Gewerkschaft auszutreten, dann muß man ihn dazu verpflichten und darf sich nicht mit dem eben erwähnten Versprechen, keine Parteischriften zu lesen u. s. w., begnügen. Er unterstützt durch seine Zahlung die Bestrebungen der Gewerkschaft,

welche mehrfach anti religiös sind, und zudem ist auch in manchen Fällen Vergernis nicht ausgeschlossen, daß er gibt durch seine Zugehörigkeit zu der sozialdemokratischen Gewerkschaft. Sittlich entschuldigt wird er nur dann, wenn er einen schwerwiegenden Grund dafür hat, nicht aus der Gewerkschaft auszutreten.

Aehnlich nun, wie dieser Fall, kann auch die Stimmabgabe für einen sozialdemokratischen Kandidaten zu beurteilen sein. Zwar ist die Wahl gemäß den neuesten Gesetzen ganz geheim, so daß eine Beeinflussung unmittelbar beim Wahlkaste selbst so gut wie ausgeschlossen ist und auch weder die Wahlkommission noch die sonstigen etwa im Wahllokale Anwesenden erfahren können, wem der Wähler seine Stimme gegeben hat. Aber Wahlbeeinflussungen, und zwar solche ganz wirksamer Art, sind darum keineswegs ausgeschlossen. Nicht nur hat man viel gehört von Plackereien, denen Frauen seitens ihrer Ehemänner, sondern auch solchen, denen Dienstboten, männliche und weibliche, seitens ihrer Dienstherren ausgesetzt waren. Sind nicht Frauen und auch Männern Versprechen abgenommen worden, für einen sozialdemokratischen Kandidaten ihre Stimme abzugeben? Ist ihnen nicht die Lieferung einzelner Bedarfssartikel in Aussicht gestellt worden für den Fall einer sozialdemokratischen Stimmabgabe und wurden nicht dann nach der Wahl Fragen gestellt, ob die Stimmabgabe auch wirklich so stattgefunden habe? Sind nicht auch, wo kein vorhergehendes Versprechen gerade vorlag, nach der Wahl versängliche Fragen gestellt worden, die der Gefragte vorausgesehen hatte, und um deretwillen er nach Wunsch und Willen des Fragestellers sich eben gerichtet hatte? Wohl hätte er eine ausweichende Antwort geben können, aber sehr viele Menschen gibt es, die das nicht mögen oder sich nicht zutrauen und daher lieber den Sozialdemokraten ihre Stimme geben, als unaufrechtig zu sein oder dem Schein der Unaufrechtigkeit sich auszusetzen. Sie trösten sich, dann damit, daß sie im Herzen doch nichts Böses wollen.

Außerdem aber wird man gerade in unseren augenblicklichen Verhältnissen mit der großen Zahl der „Mitläufer“ zu rechnen haben, die nur aus Unzufriedenheit mit den öffentlichen, namentlich wirtschaftlichen Verhältnissen für den sozialdemokratischen Kandidaten gestimmt haben, ohne mit ihren sonstigen, namentlich den irreligiösen Bestrebungen derselben übereinzustimmen und dieselben fördern zu wollen. Die Sozialdemokraten traten am radikalsten auf gegen die Ausschreitungen des Kapitalismus und gegen die unsähige Beamtenwirtschaft; wenigstens wissen sie die Leute glauben zu machen, daß sie die entschiedensten Gegner der Misewirtschaft sind. Radikale Maßregeln gefallen nun nicht wenigen, namentlich aus dem ungebildeten Volke, das die Einseitigkeit eines solchen Radikalismus nicht erkennt und deshalb nicht ablehnt. Gewiß wäre es, auch wenn der Radikalismus der Sozialdemokratie seine Berechtigung hätte — was aber sicher nicht der Fall ist — noch niemand erlaubt, für eine so antireligiöse Partei zu stimmen. Aber es wird viele geben, die das nicht einsehen und nicht unrecht zu handeln glauben, wenn sie

von den anti religiösen Bestrebungen des Sozialismus absehen und für ihre wirtschaftlichen Forderungen ihre Stimme abgeben. Man wird nicht sagen können, daß diese eine formelle schwere Sünde begangen haben, also wegen ihrer unerlaubten Stimmabgabe der Losprechung bedürfen. Allerdings müssen sie der Willen haben, in Zukunft sich zu bessern und die Interessen der Religion den vermeintlich durch die Sozialdemokraten besser besorgten zeitlichen Interessen vorzuziehen. Aber darüber müssen sie erst belehrt werden, wozu nicht der Beichtstuhl, wohl aber die Kanzel der rechte Ort ist. Und darum wird zu sagen sein, daß man solche Beichtkinder vor allem dazu verhalten muß, sich über die anti religiösen Bestrebungen der Sozialdemokratie belehren zu lassen, wenn sie dieselben noch nicht oder nicht hinreichend kennen gelernt haben, und dann in Zukunft auf die religiösen Interessen mehr Gewicht zu legen als auf die zeitlichen. Auf der Kanzel ist dann dasselbe einzuschärfen, daß wir nämlich alle, wie in allen anderen Fällen, so auch hier, zuerst das Uebernaturliche und Ewige anzustreben haben, und erst an zweiter Stelle das Zeitliche.

In einzelnen Fällen wird allerdings auch einem bloßen „Mülläufer“ der Sozialdemokratie die Losprechung verweigert werden können und müssen, dann nämlich, wenn man sich mit ruhigem Gewissen sagen kann, derselbe sei hinreichend über das Unerlaubte seines Vorgehens belehrt worden und es sei nur seine Hartnäckigkeit, sein Stolz oder sein Starrsinn, der ihn daran hindert, der Belehrung Gehör zu schenken. Das wäre der erste Fall. Der zweite läge dann vor, wenn jemand öffentlich bekannt ist als „Mülläufer“ oder wenn er gar sich brüstet damit, auch sozialdemokratisch wählen zu wollen oder gewählt zu haben, da diese Partei gegen die „Reichen“ die rechten Grundsätze verachte, obschon er mit den unreligiösen Bestrebungen der Partei nicht einverstanden sei. Einem solchen wäre die Losprechung, wenn er nicht ernsthliche Besserung verspricht, um des Ärgernisses willen zu verweigern, das sonst entstehen würde.

An die „Mülläufer“ bei den Wahlen müssen einige Bemerkungen angeschlossen werden über die „Mülläufer“ mit der sozialdemokratischen Partei, das heißt über diejenigen, welche sich dazu haben verleiten lassen, der politischen Partei der Sozialdemokraten sich anzuschließen. Mit ihnen ist strenger zu verfahren als mit den beiden soeben besprochenen Klassen. Die Partei als solche verachtet irreligiöse Grundsätze und wenn jemand auch nicht die direkt antikatholischen Irrtümer verteidigt oder billigt, so bekannt er sich doch durch seine Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Organisation wenigstens zu ihrem wirtschaftlichen Programm. Dieses ist aber auch zu verwerfen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als einem solchen Böneniten die Pflicht aufzuerlegen und das Versprechen abzunehmen, aus der politischen Organisation der Sozialdemokratie auszutreten, widrigensfalls ihm die Losprechung zu verweigern wäre. Nur ist nicht immer durchaus erforderlich, daß der Austritt sofort geschehe. Es können Umstände vorhanden sein, die einen Aufschub erlaubt machen;

doch muß dann in der Zwischenzeit jede Betätigung zugunsten oder im Dienste der sozialdemokratischen Organisation unterlassen werden.

Dass dann überzeugten Sozialdemokraten, auch wenn sie von den direkt antireligiösen Bestrebungen absähen und mit den Sozialdemokraten nur deshalb übereinstimmten, weil diese die allgemeine Abschaffung des Privateigentums mit ganz geringen Ausnahmen anstreben, den Klassenkampf und Klassenhass predigen, die Absolution zu verweigern ist, falls sie aus der Partei nicht scheiden wollen, braucht nicht ausdrücklich bemerkt zu werden. Das Privateigentum auch an den Produktionsmitteln ist nach sicherer kirchlicher Lehre eine Einrichtung des Naturrechtes, also von Gott gewollt. Wer die allgemeine Aufhebung desselben anstrebt, versündigt sich schwer gegen die von Gott gewollte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Und wer den Klassenkampf und Klassenhass fördert, versündigt sich schwer gegen die christliche Liebe und den gesellschaftlichen Frieden, um dessetwillen nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin das Privateigentum auch von Gott gewollt wird.

Es erübrigt noch, ein Wort zu sagen über die Strafen, welche die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie etwa nach sich zieht. Der can. 2335 des neuen kirchlichen Gesetzbuches lautet: Nomen dantes sectae massonicae aliisve ejusdem generis associationibus, quae contra Ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur, contrahunt ipso facto excommunicationem sedi apostolicae simpliciter reservatam. Dieser Kanon weicht von dem bisher bestehenden Verbote der Freimaurerei und ähnlicher Vereine in einigen neueren fächlichen Bestimmungen, die von keinem Belange sind, ab. Für uns fragt es sich nur, ob den eiusdem generis associationibus, quae contra Ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur, die auch in früheren Verboten sich finden, auch die sozialdemokratische politische Organisation zuzuzählen ist. Die Moralisten und Kirchenrechtslehrer, welche Kommentare zur Konstitution Pius IX. Apostolicae Sedis, der die obigen Worte entnommen sind, herausgegeben haben, stimmen nicht miteinander überein. Mehrere (D'Annibale, Hilarius a Segto, Ballerini-Palmieri, Aertnys) zählen auch die Sozialisten zu den unter der Strafe der Exkommunikation verbotenen Vereinigungen; andere (Commentorius Mechliniensis) nur die Anarchisten und Nihilisten, von denen die Sozialdemokraten sich allerdings unterscheiden; nicht wenige halten diese letzteren teils sicher, teils wenigstens wahrscheinlich für nicht unter dieses Verbot fallend (Vermeersch, Hollweck, Lehmkühl, Laurentius, Génicot-Salsmanns, Nolbin). Auf die äußere Autorität gestützt kann man demnach mit gutem Gewissen die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei als solche noch nicht für der Exkommunikation versäumt erklären; man wird vielmehr das Gegenteil annehmen müssen. zieht man dann die inneren Gründe in Betracht, so scheint mir auch nicht unwahrscheinlich, daß die Sozialdemokraten, wie wir sie im Auge haben, der Exkommunikation nicht versäumen. Wohl ließe sich das eher vor den Volks gewissen sagen, da sie die rechtmäßig bestehende staatliche Gewalt angreifen und in die Rätediktatur umgestalten wollen.

Die Sozialisten aber im allgemeiner streben mehr darnach, die politische Macht im Staaate zu erhalten, um dann wirtschaftlich zu sozialisieren. Falls die ganze Sozialisierung dann nach ihrem Sinne vollzogen ist, würde, so sagen sie, der Staat von selbst aufhören, da er keinen Existenzgrund mehr habe. Daher muß man von ihnen sagen, daß sie das Privateigentum abschaffen wollen, wird aber nicht sagen können, daß sie contra legitimas civiles potestates machinantur. Würde sich das von ihnen behaupten lassen, dann wäre es auch ganz unverständlich, daß die Regierungen aller Länder die sozialdemokratischen Organisationen einfach bestehen lassen und nur einzelnen Bestrebungen derselben entgegenzutreten suchen. Außerdem wird auch noch aufmerksam zu machen sein auf die anderen im genannten Kanon vor kommenden Worte nomen dantes sectae massonicae sive aliis ejus generis associationibus quae etc. Nicht alle Vereine oder vereinsartigen Gebilde, die gegen die Kirche oder den Staat tätig sind, scheinen von diesem Kanon getroffen zu werden; es muß außerdem noch hinzukommen, daß sie nach Art der Freimaurer organisiert sind. Diese bilden einen Verein mit straffer Organisation, Statuten, Gliederung u. s. w., was bei den Sozialdemokraten nicht trifft. Sonach wird es wenigstens als wahrscheinlich hingestellt werden dürfen, daß die Sozialdemokratie, so verwerflich auch ihre Absichten sein mögen, zu den in diesem Kanon gemeinten Vereinigungen nicht gehören. Mit Recht machen aber mehrere Moralisten (Lehmkühl, Noldin) darauf aufmerksam, daß die überzeugten Sozialdemokraten aus einem andeven Grunde der Exkommunikation verfallen sein können, nämlich weil sie der materialistischen Welt- und Geschäftsauffassung huldigen, die eine Menge von Häresien in sich begreift.

Innsbruck. Univ.-Prof. P. Josef Biederlaak.

II. (Haben alle Priester, welche eine selbständige Seelsorgestelle versehen, die aber noch keine Pfarrei ist, nach dem Codex iur. can. die Verpflichtung der missa pro populo?) Nach dem Reskript der S. Congr. Concilii vom 13. Juli 1918, ad I (Acta Ap. S. XI 46 ss.) an den Fürstbischof von Breslau könnte es beim ersten Durchlesen scheinen, daß — wenn man den Sinn der Anfrage betrachtet, den sie für einen Leser in Deutschland hat — alle selbständigen Seelsorger der Diözese Breslau, sofern ihr Bezirk nicht ein Teil einer Pfarrei ist, die Verpflichtung der missa pro populo in gleicher Weise haben wie die Pfarrer, auch wenn die betreffende Seelsorgestelle vom Bischof noch nicht zur Pfarrei erhoben ist.

Ob jedoch der Heilige Stuhl diese Verpflichtung aussprechen wollte oder, mit anderen Worten, ob die S. Congr. Concilii die Anfrage n. I in dem genannten Sinne verstanden hat, dürfte eine andere Frage sein, besonders wenn man die mitgeteilten Ausführungen des Konsultors durchliest. Auf jeden Fall verdient die Entscheidung eine genaue Erwägung, nicht bloß aus theoretischem, sondern vor allen aus praktischem Interesse der Angelegenheit gerade in Deutschland. Denn ist dieselbe im erwähnten Sinne der Anfrage zu verstehen, so legt sie den betreffen-